

# SATZUNG

FÖRDERVEREINFUSSBALLSPORT RIEDMOOS E.V.



IN DER FASSUNG DER 1. ÄNDERUNG VOM 28.05.2014

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Fußballsport Riedmoos e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85716 Unterschleißheim/Riedmoos und soll nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München den Zusatz "e.V." führen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Mittel und Ausgaben**

1. Zweck und Ziel des Vereins ist, den Fußballsport des als gemeinnützig anerkannten Sportverein SV Riedmoos 1959 e.V. in gemeinnütziger Weise ideell und materiell zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Sports im SV Riedmoos 1959 e.V. verwendet.
3. Der Verein ist gemeinnützig. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die Mittel, die dem Förderverein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen, sind:
  - Beiträge der Mitglieder
  - Spenden
  - Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen
  - Werbe- und Kooperationsverträgen
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt München an.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Mitglieder der Vorstandschaft des Sportvereins SV Riedmoos 1959 e.V. können jedoch nicht gleichzeitig eine Funktion in der Vorstandschaft des Fördervereins übernehmen.
2. Die Aufnahme im Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

3. Die Beitrittserklärung muss enthalten:

- die ausdrückliche Erklärung, dass der Beitretende die Satzung anerkennt
- die Personalien
- die Unterschrift
- die Verpflichtung, dass der Beitretende den Beitrag entrichtet.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Beitrittserklärung genannten Zeitpunkt.

5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

3. Vom Verein ausgeschlossen werden kann, wer

- a. gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt (§ 5)
- b. dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet
- c. durch Wort oder Tat den Zielen des Vereins entgegenarbeitet

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Ohne Beschluss ist eine Streichung der Mitgliedschaft zulässig, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn seit der Absendung des ersten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, mindestens 1 Monat vergangen ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch auf Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen, den Ruf des Vereins und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit - zu wahren und zu fördern und Diskretion über die im Verein anfallenden Vorgänge zu wahren.

## **§ 6 Beiträge und Spenden**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, welche von der Vorstandschaft bestimmt wird. Der Betrag ist jeweils im Voraus zur Zahlung fällig.

2. Spenden sind keine Beiträge.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Es können zusätzlich bis zu 2 Beisitzer gewählt werden.

3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende/die Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des/der 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden beschränkt. Die Haftung der Vertretungsorgane des Vereins ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung beschränkt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

2. Die Tätigkeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und kein Amt in der Vorstandschaft des SV Riedmoos 1959 e.V. bekleiden. Verschiedene Ämter des Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des/der amtierenden Vorsitzenden.

5. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Eintragungsverfahrens etwaig notwendige Satzungsänderungen vorzunehmen.

### **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden, Rechnungslegung, Kassenbericht und Revisionsbericht
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung
- Alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vor Versammlung durch Aushang im Vereinskasten des SV Riedmoos 1959 e.V. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter jeder Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende/die Vorsitzende.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Kassen- und Buchprüfer**

1. Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses werden in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Revisoren haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 12 Auflösung des Vereines**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Zur Auflösung des Vereins sind mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung tätigen Vorstand.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Abs. 1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sportes im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

5. Sollte der unter § 2 Abs. 1 genannten Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an einen vom Vorstand zu bestimmenden, steuerbegünstigten Sportverein, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### **§ 13 Neuwahlen**

Die in der Jahreshauptversammlung vorzunehmenden Wahlen sind von einem Wahlausschuss zu leiten. Der Wahlausschuss hat aus drei Personen zu bestehen.

### **§ 14 Tag der Errichtung**

Vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 21.02.2013 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Satzungsänderung  
Riedmoos, den 28.05.2014

*Der Vorstand*